



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 5

Memmingen, 12. Februar 2021

63. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
01.02.2021	Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 257 Ostallgäu	Seite 33
10.02.2021	Bekanntmachung der Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich mit Luft haben (entzündbare Gase) in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 bis weniger als 30 Tonnen; hier: LNG mit einem Fassungsvermögen von 60 m ³ und einer Füllmenge von bis 28 Tonnen durch die Firma Liquind 24/7 GmbH, Schlüterstraße 39, 10629 Berlin auf dem Grundstück, Zeissweg, FlNr. 3994 Gmkg. Memmingen	Seite 37
10.02.2021	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Woringer Straße - Nord“ (Planungsgebiet 106)	Seite 38

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 257 Ostallgäu**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

19. Juli 2021, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (III. Obergeschoß, Zi-Nr. D 342).

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

- a) Briefanschrift: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden
- b) Haus- und Paketanschrift: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 9. Juli 2021 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 29. Juli 2021 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerberin/Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerberin/Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zur Bewerberin/zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden,

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. **Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.**

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B Nr. 5 und B Nr. 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters: Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Tel. 08342/911-321 (Herr Kunzmann) oder -327 (Frau Liedtke), Fax 08342/911-562, E-Mail: wahlen@lra-oal.bayern.de.

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO) steht auch eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist über das Büro des Kreiswahlleiters möglich (Kontaktaten wie vorgenannt). Alternativ können die Formblätter zum Selbstausfüllen auch angefordert werden.

Informationen sind darüber hinaus im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Marktoberdorf, 01.02.2021
Der Kreiswahlleiter
Ralf Kinkel

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich mit Luft haben (entzündbare Gase) in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 bis weniger als 30 Tonnen; hier: LNG mit einem Fassungsvermögen von 60 m³ und einer Füllmenge von bis 28 Tonnen durch die Firma Liquind 24/7 GmbH, Schlüterstraße 39, 10629 Berlin auf dem Grundstück, Zeissweg, FINr. 3994 Gmkg. Memmingen

vom 10.02.2021

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich mit Luft haben (entzündbare Gase) in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 bis weniger als 30 Tonnen; hier: LNG mit einem Fassungsvermögen von 60 m³ und einer Füllmenge von bis 28 Tonnen durch die Firma Liquind 24/7 GmbH, Schlüterstraße 39, 10629 Berlin auf dem Grundstück, Zeissweg, FINr. 3994 Gmkg. Memmingen keine UVP-Pflicht besteht.

Die standortbezogene Prüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 9.1.1.3 i.V.m. Anlage 3 zum UVPG ergab in der zweiten Stufe, dass das Vorhaben keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf die besonderen Empfindlichkeiten und Schutzziele des unter Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebietes „Oberzentrum“ haben kann. Eine UVP-Pflicht besteht damit nicht.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind örtlich auf das Gewerbegebiet begrenzt, und haben keine, über die normalen Auswirkungen, z.B. Verkehrsaufkommen, eines Gewerbegebietes hinausgehende, Fernwirkung über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus.

Potenzielle Umweltbeeinträchtigungen treten während der Bauphase durch Lärm, Betriebsstoffe, Abgase, Schmiermittel etc. der Baumaschinen auf. Erhöhte Lärmemissionen in der Bauphase stammen von den Bauarbeiten; sind jedoch zeitlich begrenzt. Die Anlage stellt in Bezug auf die Erdgaskomponenten ein geschlossenes System dar. Im regulären Betrieb werden keine luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen ausgestoßen. Schädliche Auswirkungen sind daher auf das Schutzziel Oberzentrum nicht zu erwarten.

Eine Bewertung der durch das Vorhaben entstehenden Schallemission während des Betriebs erfolgt im Rahmen des vorgelegten Schallgutachtens entsprechend der festgesetzten Werte im Bebauungsplan im Rahmen der Genehmigungsentscheidung.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Memmingen, 10. Februar 2021
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die erneute und verkürzte Beteiligung
der Öffentlichkeit zum Entwurf
des Bebauungsplans für das in
der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet
„Woringer Straße - Nord“ (Planungsgebiet 106)

Vom 10. Februar 2021

In der Zeit vom 30. November 2020 bis einschließlich 05. Januar 2021 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Woringer Straße - Nord“ (Planungsgebiet 106) statt. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Memmingen. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 20. April 2020.

Im Nachgang zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch ergaben sich Änderungen hinsichtlich der Festsetzung zu den Verkaufsflächenobergrenzen im Bebauungsplangebiet bezogen auf Betriebe welche im Hauptsortiment Nahrung- und Genussmittel sowie Gesundheit und Körperpflege führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Absatz 3 Satz 2 nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs eine Stellungnahme abgegeben werden kann und die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf, bestehend aus

- Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen vom 16.01.2021
- Begründung vom 16.01.2021
- Verträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Ansiedlung eines Edeka Marktes in Memmingen (cima) vom 07.09.2019
- Schalltechnische Untersuchung (accon) vom 31.07.2020
- Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Nummer 2 BauGB vom 06.05.2020

liegen in der Zeit

vom 22. Februar 2021 bis einschließlich 12. März 2021

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 313, während der Dienststunden öffentlich aus.

Solange die städtischen Gebäude eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich sind, können die Planunterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung, Stadtplanungsamt Memmingen 08331/850-519, oder nach Anmeldung an der Pforte eingesehen werden. Sobald die Gebäude wieder normal geöffnet sind können alle Planunterlagen wie gewohnt eingesehen werden. Die Unterlagen können nur unter Abstandseinhaltung und Beachtung der Hygieneregeln eingesehen werden.

Des Weiteren sind alle Unterlagen zum Bebauungsplan in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse <https://www.memmingen.de/aktuell-presse/nachrichten-und-termine/amtliche-bekanntmachungen/stadtplanung/bebauungsplan-106.html>

einsehbar.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

Es liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Wertstoffe, Emissionen, Immissionen und Schallemissionen
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Hinblick auf Naturschutz, Arten- und Biotopschutz, Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, grünordnerisches Gesamtkonzept, Pflanzlisten, Auswahllisten, Bayerisches Biodiversitätsprogramm 2030, Bepflanzung, Vogelschutz und Förderung der nachhaltigen Entwicklung
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Wasserschutzgebiete, Wasserwirtschaft, Überschwemmungsgebiete, Siedlungsentwässerung, Niederschlagswasser, Schmutzwasser, Gewässer und Hochwasser
- Schutzgut Boden im Hinblick auf Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geoverfahren und Altlasten
- Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Hinblick auf Denkmäler

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

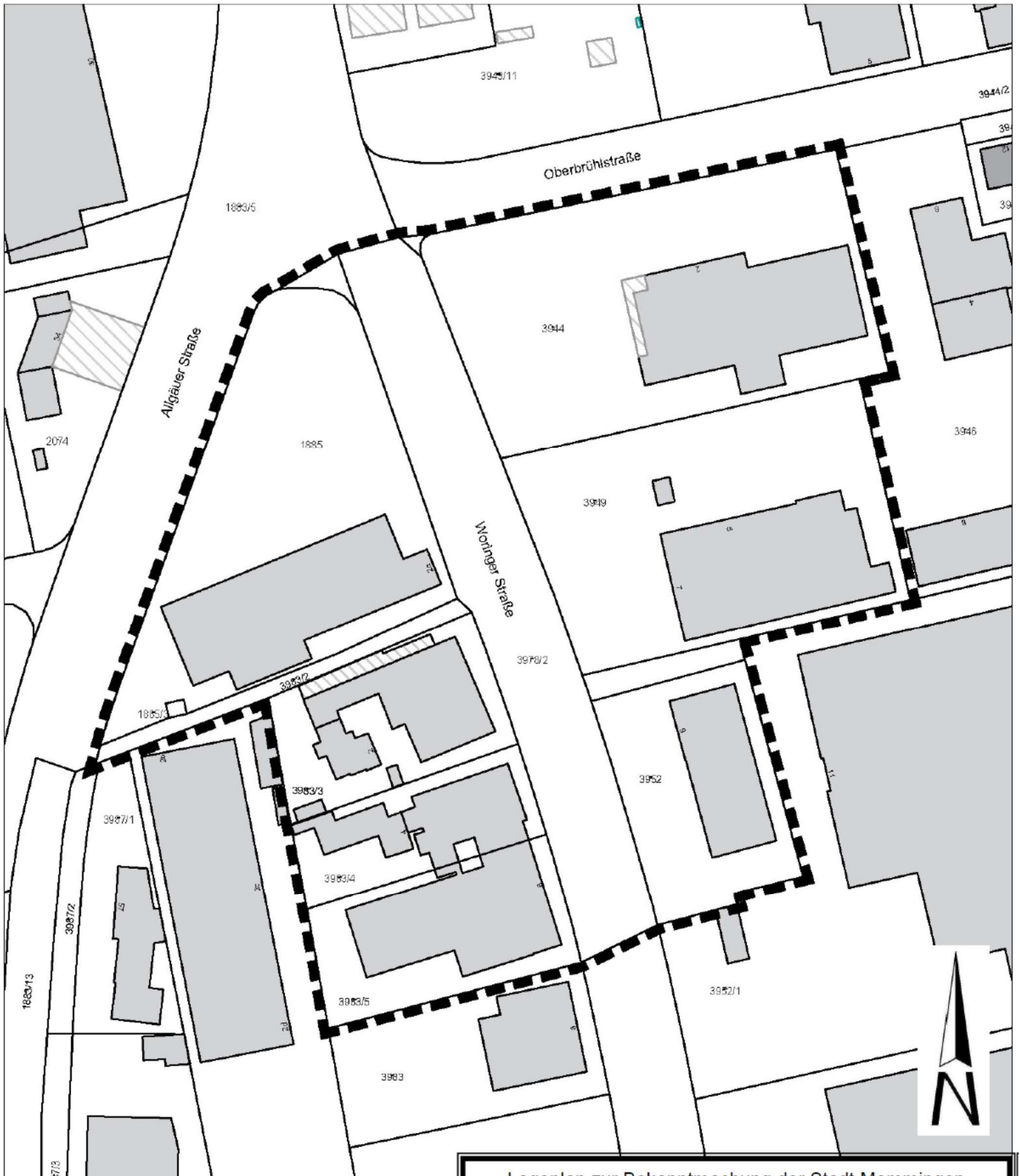
Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. Teil I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Memmingen, 10. Februar 2021

STADT MEMMINGEN

Manfred Schilder

Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 106
„Allgäuer Straße - Nord“
Geltungsbereich - - - -

Stadt Memmingen
 Stadtplanungsamt, 20.04.2020

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
 über die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit
 zum Entwurf des Bebauungsplans für das in der Gemarkung
 Memmingen gelegene Gebiet
 „Woringer Straße - Nord“
 (Planungsgebiet 106)
 vom 10. Februar 2021